

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 7.1.2019

Stellungnahme des Integrationshauses zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden

Das **Integrationshaus** ist ein Kompetenzzentrum in den Bereichen Flucht und Integration. Seit fast 25 Jahren werden geflüchtete Menschen mit betreuten Wohnplätzen, psychosozialer und rechtlicher Beratung und mit Bildungsangeboten beim Spracherwerb sowie bei der Arbeitsmarktintegration unterstützt.

Der vorliegende Entwurf zu einem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz stellt einen massiven **Rückschritt in der Armutsbekämpfung** dar und zielt darauf ab, **Geflüchtete und Migrant*innen** im Bereich der Sozialhilfe **schlechter zu stellen**. Dies geschieht einerseits offen im Bereich der Reduzierung der Sozialhilfe auf die minimalen Kernleistungen der Grundversorgung für subsidiär Schutzberechtigte, aber auch durch die Streichung von mehr als einem Drittel der Leistungen bei Nichtbestehen von Deutschprüfungen auf (viel zu hohem) B1-Niveau.

Es geschieht jedoch auch verdeckt – und trifft hier sowohl Personen mit als auch ohne Migrationshintergrund – indem die Leistungen für kinderreiche Familien reduziert werden. Ab dem zweiten (15 statt 25% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes) und insbesondere ab dem dritten Kind (5% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes) sollen Kinder zukünftig Leistungen nur noch in einem stark reduzierten Ausmaß erhalten.

Indem man diese sozial schwachen kinderreichen Familien aushungert, schließt man alle Kinder solcher Familien vom öffentlichen Leben und der Teilhabe an der österreichischen Gesellschaft aus und sorgt erst recht dafür, dass Integration in die österreichische Gesellschaft nicht stattfinden kann. Die **geplanten Bestimmungen** bewirken somit genau **das Gegenteil der postulierten Forderung nach einer besseren Integration**.

Menschen fliehen vor Krieg, Verfolgung, gewalttätigen Konflikten und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Erst wenn sie nach einem oft langwierigen Asylverfahren internationalen Schutz erhalten, haben sie Anspruch auf Mindestsicherung/Sozialhilfe. Auch subsidiär Schutzberechtigte haben ihr Land aus Furcht um Leib und Leben verlassen und können nicht zurückkehren. **Diesen Menschen**, denen von einer Behörde bzw. einem Gericht bescheinigt wurde, Schutz zu benötigen, **zu unterstellen**, dass sie zur **Inanspruchnahme von Sozialleistungen** nach Österreich geflüchtet sind, scheint mehr als **zynisch** und widerspricht auch fundierten Expertisen (<https://derstandard.at/2000029016405/OECD-Nicht-Sozialhilfe-zieht-die-Fluechtlinge-an#>).

Weiters wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass von der Regierung laufend Maßnahmen und Regelungen getroffen werden, die eine Verselbständigung von Geflüchteten behindern. So wurden maßgebliche Fördermittel für Integrationsmaßnahmen gestrichen. Asylwerber*innen unterliegen während der gesamten Zeit des Asylverfahrens in Österreich einem „de facto“ Arbeitsverbot, obwohl dies die EU-Aufnahmerichtlinie anders vorsieht. Selbst der eingeschränkte Zugang von Lehrlingen zu Mangelberufen wurde seitens dieser Regierung wieder abgeschafft. Umfassende Bildungsangebote und ein früherer voller Zugang zum Arbeitsmarkt würden dazu beitragen, das System der Mindestsicherung/Sozialhilfe zu entlasten und eine raschere und bessere Integration in den Arbeitsmarkt begünstigen.

In der Gesetzes-Beilage zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben (WFA) wird beim Punkt Sparpotenzial zu Kindern (Seite 10, Punkt 7) sogar explizit darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass die „Einsparungen in der Spannbreite von 30 bis 40 Millionen Euro“ hauptsächlich „Familien mit Migrationshintergrund treffen“ sollten, weil darunter „häufiger Mehrkindfamilien“ wären. Diese „Abschätzungen“ zur geplanten Einsparung bei Kindern zeigen, dass insbesondere die Diskriminierung von Kindern mit Migrationshintergrund Ziel des Gesetzes ist. Bei besonders vulnerablen Kindern aus sozial schwachen Familien sparen zu wollen, ist nicht nur zynisch und rassistisch, sondern letztlich auch sehr teuer für den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Zu diesem problematischen Weltbild passt, dass in dem Bundesgesetz über die Gesamtstatistik zur Sozialhilfe nach dem Geburtsort sowie der Staatsangehörigkeit der Eltern gefragt wird. Dies ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt, verstößt mit großer Wahrscheinlichkeit gegen gesetzliche Bestimmungen und entwirft das Bild von einem rassistischen und von Stereotypen geprägten Denken.

Ebenso ist das in der Gesetzes-Beilage zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben (WFA) angeführte Argument, Neuzugewanderten „aus Gerechtigkeitserwägungen nicht von Anfang an das gleiche Leistungsniveau“ zuzusprechen wie bereits länger in Österreich aufhaltigen Personen (S.7), abzulehnen. Leistungen die eine letzte, minimale Absicherung darstellen, sind weder eine Versicherungsleistung, deren Anspruch durch Einzahlung entsteht (wie etwa beim Arbeitslosengeld) und somit erst erworben werden muss, noch gibt es einen berechtigten Grund zur Annahme, dass Neuzugewanderte weniger Unterstützung als andere in Österreich aufhaltige Personen benötigen. Eine Schlechterstellung dieser Personengruppe ist nichts weiter als eine Schikane gegenüber dieser Personengruppe.

Die vorliegende Stellungnahme fokussiert vor allem auf die Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die Gruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten. Bezüglich der Gruppe der sonstigen Drittstaatsangehörigen verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen.

Problematische Regelungen, die sich besonders auf die im Integrationshaus betreuten Zielgruppen auswirken

§ 1 Ziele

Mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden im Jahr 2010 erstmalig österreichweit Mindeststandards mit dem Ziel der verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut eingeführt. Die Gewährleistung einer „Mindestsicherung“ ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Auch begrifflich wird hier wieder auf den Begriff der Sozialhilfe abgestellt. **Zielsetzung** sollte aber – wie in der **§15 a B-VG Vereinbarung** - eine **verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung sowie eine dauerhafte (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt sein**.

Die Verknüpfung von integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Zielen mit Regelungen zu verknüpfen, deren eigentliches Ziel eine menschenwürdige Grundsicherung sein sollte, ist unsachlich und führt in letzter Konsequenz zu einer Schlechterstellung zugewanderter Personen, ohne eine Verbesserung für nicht-zugewanderte Personen zu bieten.

§ 2 Bedarfsbereiche

Hier müsste wie in der 15 a B-VG Vereinbarung die **soziale und kulturelle Teilhabe** ergänzt werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Auf Leistungen der Sozialhilfe muss weiterhin ein **Rechtsanspruch** bestehen. Auch der Ausschluss der Gewährung zusätzlicher Leistungen aus der Sozialhilfe unter Berücksichtigung von örtlichen oder individuellen besonderen Umständen steht im Widerspruch zu den Zielen der Sozialhilfe.

§ 4 (3) u. (4) Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von den Leistungen gem. §§ 5 und 6

Subsidiär Schutzberechtigte können aufgrund von Menschenrechtsverletzungen und Gewalt für Jahre und oft Jahrzehnte nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren. Sie haben internationalen Schutz erhalten und sind in einer ähnlichen Situation wie Asylberechtigte. Zukünftig sollen sie aber vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Subsidiär Schutzberechtigte, die derzeit Mindestsicherung beziehen, würden durch den Ausschluss aus der Sozialhilfe und die Herabstufung auf Grundversorgungsleistungen nur noch Euro 365 im Monat erhalten. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf die Betroffenen. In vielen Fällen wären sie nicht mehr in der Lage ihre Gas- und Stromrechnungen und ihre Mietkosten zu bezahlen. Sie würden ihre Wohnungen verlieren und wären von Obdachlosigkeit bedroht bzw. müssten wieder in organisierten Unterkünften untergebracht werden. Dies wäre im Sinne einer Verselbstständigung vollkommen widersinnig und würde – abgesehen von der menschlichen Tragödie - sogar mehr Kosten verursachen. Die Leistungen der Mindestsicherung/Sozialhilfe stellen insbesondere in der Anfangsphase nach der Schutzgewährung eine ganz wichtige Starthilfe dar. Eine Umsetzung der aktuellen Vorschläge würde lediglich Desintegration bewirken und viele subsidiär Schutzberechtigte bewusst in bitterste Armut treiben.

Das Integrationshaus lehnt einen Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten aus der Sozialhilfe ab und fordert, subsidiär Schutzberechtigte wie Staatsbürger*innen zu behandeln!

Art. 29 Abs.2 der EU- Qualifikationsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten zwar die Möglichkeit, Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte auf „Kernleistungen“ zu beschränken, der Begriff der Kernleistungen wird in der Richtlinie jedoch nicht definiert.

Art. 29 regelt, dass die Sozialhilfe nur auf Kernleistungen beschränkt werden darf, die „im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige“ gewährt werden. Dies bedeutet, dass subsidiär Schutzberechtigte in Bezug auf Kernleistungen der Sozialhilfe nicht anders behandelt werden dürfen wie österreichische Staatsbürger*innen. Da Grundversorgungsleistungen für österreichische Staatsbürger*innen (Ausnahme - zu mehr als 6 Monate verurteilte Straftäter*innen) nicht vorgesehen sind, erscheint der generelle Verweis von subsidiär Schutzberechtigten auf die Grundversorgung als „Kernleistung der Sozialhilfe“ mehr als bedenklich.

Aber auch der Ausschluss aus der Sozialhilfe für zu mehr als 6 Monaten verurteilte Straftäter*innen wird vom Integrationshaus abgelehnt. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch auf die spezialisierte Stellungnahme von Neustart verweisen. Es wird jedoch keinesfalls als Zufall betrachtet, dass der Ausschluss von der Mindestsicherung von subsidiär Schutzberechtigten im selben Absatz mit verurteilten Straftäter*innen genannt ist.

§ 5 Monatliche Leistungen der Sozialhilfe

(2)

Ab dem zweiten (15 statt 25% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes) und insbesondere ab dem dritten Kind (5% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes) erhalten Kinder nur noch im stark reduzierten Ausmaß Mindestsicherung, was sich natürlich bei kinderreichen Familien für alle Kinder extrem gravierend auswirkt.

Indem man für jene sozial schwachen kinderreichen Familien die Leistungen ab dem 3. Kind stark reduziert, schließt man alle Kinder dieser Familien vom öffentlichen Leben und der Teilhabe an der österreichischen Gesellschaft aus und sorgt erst recht dafür, dass Integration in die österreichische Gesellschaft nicht oder nur erschwert stattfinden kann. Schon jetzt sind Ausgrenzungsgefährdung sowie dauerhafte Armutsgefährdung in Haushalten mit BMS-Bezug dramatisch höher als in Haushalten ohne BMS-Bezug

(http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialeleistungen_auf_landesebene/mindestsicherung/index.html).

Die aufgezählten Deckelungen können im Einzelfall Art. 27 der Kinderrechtskonvention widersprechen. Das Sprachniveau der Eltern bzw. deren Ausbildung darf keinesfalls dazu führen, dass das Recht eines Kindes auf

angemessenen Lebensstandard gemäß Art. 27 der Kinderrechtskonvention verletzt wird.

(6) – (10) unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Asylberechtigte

In Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention ist die Gewährung von Sozialhilfe geregelt. Flüchtlinge, die sich erlaubterweise aufhalten, ist die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung zu gewähren, wie sie den eigenen Staatsbürger*innen zu Teil wird. Das in Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention normierte Gleichbehandlungsgebot findet sich in Art. 29 der EU-Qualifikationsrichtlinie wieder.

Dieses gilt selbst für Flüchtlinge, denen nur ein befristetes Aufenthaltsrecht zukommt, wie in der jüngsten EuGH-Entscheidung betreffend die Rechtssache Ayubi nachzulesen ist. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in Zusammenhang mit Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention, betreffend das niederösterreichische Mindestsicherungsgesetz erkannt, dass eine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedlich hohe Mindestsicherung aufgrund der Aufenthaltsdauer in Österreich nicht gegeben ist.

Nun sieht der vorliegende Entwurf vor, dass 35% der Leistung der Sozialhilfe von der Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt abhängig ist. (Die Richtsätze sind so knapp bemessen, dass eine Kürzung um 35% jedoch dazu führt, dass die Leistung nicht mehr existenzsichernd ist.) Dabei gilt die Vermittelbarkeit als erfüllt, wenn Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) und der Abschluss von Qualifikationsmaßnahmen oder eine Integrationsklärung oder Integrationsvereinbarung und ein Werte- und Orientierungskurs nachgewiesen werden.

Obwohl intendiert ist, dass alle Sozialhilfebezieher*innen diese Voraussetzungen unabhängig von ihrem Rechtsstatus und ihrer Nationalität erfüllen müssen, ist davon auszugehen, dass österreichische Staatsbürger*innen in der Regel die Voraussetzungen erfüllen werden, nicht jedoch geflüchtete Menschen. Für diese wird über das Erfordernis der B1 Prüfung eine Wartefrist eingeführt. Diese kann sehr unterschiedlich lang sein und hängt vom mitgebrachten Bildungsstand und den individuellen Voraussetzungen und Lernerfahrungen ab. Durchschnittlich dauert es im Integrationshaus, wenn geflüchtete Menschen erst in Deutsch alphabetisiert werden müssen, an die 1.500 Stunden, bis ein Sprachniveau auf B1 erreicht wird, was bei unseren Intensivkursen rund 1,5 Jahre in Anspruch nimmt. Bei bereits alphabetisierten Personen dauert dieser Prozess im Durchschnitt ein Jahr. Erfahrungsgemäß wird aufgrund verschiedenster Umstände, die den Lernprozess beeinträchtigen, von manchen der betroffenen Personen dieses Niveau trotz großer Anstrengungen über einen längeren Zeitraum bei besten Lernbedingungen trotzdem nicht erreicht werden können.

Das Integrationshaus lehnt eine Verknüpfung von Sprachkenntnissen bzw. Bildungsabschlüssen mit Anspruchsvoraussetzungen auf Mindestsicherung / Sozialhilfe entschieden ab.

Aus Artikel 23 der Genfer Flüchtlingskonvention geht hervor, dass es aber keinerlei Wartezeiten geben soll. Hier liegt eine (indirekte) Diskriminierung vor, die nicht nur im Widerspruch zu Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention steht, sondern auch zu Art. 14 der Menschenrechtskonvention und zu Artikel 21 der Charta der Grundrechte. Auch entspricht es nicht der gängigen Praxis, dass für eine erfolgreiche Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt unbedingt Sprachkenntnisse auf B1 Niveau benötigt werden. Dies hängt von den jeweiligen individuellen Anforderungen des Arbeitsplatzes ab.

Die Nachweise der Deutschkenntnisse erfolgen dem Entwurf entsprechend durch einen österreichischen oder gleichwertigen Pflichtschulabschluss, durch Zertifikate des Österreichischen Integrationsfonds oder von Bildungseinrichtungen, die von diesem anerkannt sind, sowie durch persönliche Vorsprachen bei der Behörde. Besonders unklar ist die Situation im Hinblick auf ÖSD-Prüfungen und -Zertifikate. Diese Prüfungen, die standardisiert und international anerkannt sind, sind nicht als Nachweis vorgesehen – obwohl zahlreiche Menschen diesen Prüfungsnachweis erbracht haben. Dieser ist nun nutzlos, die Prüfung muss erneut kostenpflichtig abgelegt werden. Diese unnötige Erschwernis im Zugang zu Leistungen der Mindestsicherung / Sozialhilfe ist entschieden abzulehnen.

Fördergelder und Mittel für Bildungsmaßnahmen (Gelder der Flüchtlingsinitiative, Gelder für das Integrationsjahr) zu streichen und gleichzeitig einen Arbeitsqualifizierungsbonus einzuführen, der eine Kürzung der Sozialhilfeleistung weit unter das Existenzminimum bedeutet, ist an sozialer Härte wohl kaum noch zu überbieten.


§ 6 Wohnbeihilfe

Zuschüsse zu Mieten bzw. Heizkosten für Personen mit einem regelmäßigen Einkommen sind nicht dem Armenwesen zuzurechnen, sondern sollten als Transferleistungen eigens geregelt werden.

Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Die Frage nach dem Geburtsort ist höchst problematisch aufgrund des Diskriminierungsverbotes und Gleichheitsgrundsatzes. Wer österreichische*r Staatsbürger*in ist, darf gemäß Gleichheitsgrundsatz nicht anders behandelt werden als andere Staatsbürger*innen, egal wo er/sie geboren wurde. Auch gemäß EU-Richtlinien gegen Diskriminierung ist die Erhebung des Geburtsortes fragwürdig.

Zudem ist die Erhebung des Geburtsortes sowie der Staatsangehörigkeit der Eltern nicht aussagekräftig, etwa bezüglich der Deutschkenntnisse, des Qualifikationsniveaus etc. und von daher die Erhebung dieser Daten auch sachlich nicht zu rechtfertigen.


DSA Andrea Eraslan-Weninger, MSc
Geschäftsführerin

Verein
Projekt Integrationshaus
1020 Wien, Engerthstraße 183
Tel: 212 35 20. Fax: 212 35 20-60